



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 383-399)**

Titel **Beschluß und Verordnung des Kleinen Raths vom 27. Wintermonath 1821, betreffend die Verfertigung und Reparatur der Ordonanz-Gewehre, und Instruction für die Büchschmiede in hiesigem Kanton, nebst der Preisbestimmung für jene Gegenstände.**

Ordnungsnummer

Datum 27.11.1821

[S. 383] Nach Anhörung und in Genehmigung der von der Lbl. Militär-Commission hinterbrachten Anträge in Betreff der Verfertigung und Reparatur der Ordonanz-Gewehre, wurde beschlossen, was folgt: // [S. 384]

Da der Kleine Rath amtlich berichtet ist, daß die dienstpflichtige Mannschaft unsers Kantons öfters dadurch benachtheiligt worden, daß einzelne Büchsenmacher auf der Landschaft schlechte, aus alten Bestandtheilen zusammengesetzte, Ordonanz-Gewehre verfertigt und solche für gute, gehörig und dauerhaft gearbeitete Gewehre verkauft, und besonders auch andre Handwerker, wie z. B. Schlosser, Schmiede und sogar Lötter, aller Arten Waffen-Reparaturen unternommen haben, es aber nicht bloß zu Ausweichung ökonomischer Nachtheile für die Mannschaft nothwendig, sondern auch für ihre Sicherheit und für Erreichung der militärischen Zwecke selbst höchst wichtig ist, daß die Miliz mit gehörigen, in allen Theilen gut gearbeiteten, Gewehren versehen sey: so hat Hochderselbe diesen Gegenstand in Berathung genommen, die von der Lbl. Militär-Commission verfaßte, hier beygefügte, Instruction für die Büchschmiede in hiesigem Kanton und die damit verbundene Preisbestimmung als zweckmäßig genehmiget, und zugleich verordnet:

1. Allen, dem Handwerk einverleibten Büchschmieden ist die genaueste Befolgung sämtlicher Punkte der beygefügten Instruction und Preisbestimmung zur Pflicht gemacht. // [S. 385]

Diejenigen, welche sich dagegen verfehlen würden, sollen der Militär-Commission gelaidet und von derselben dem betreffenden Civil-Richter zur Bestrafung überwiesen werden.

2. Allen, dem Handwerke der Büchschmiede nicht einverleibten Handwerkern oder sonstigen Arbeitern ist auf das strengste verboten, sich mit Verfertigung oder Reparatur von Ordonanz-Gewehren zu befassen.

Dawiderhandelnde sind ebenfalls dem kompetenten Richter zu wohl verdienter Ahndung und Strafe zu überweisen.

3. Gegenwärtige Verordnung soll zu erforderlicher Kenntniß gedruckt, und jedem der Herren Kreis-Inspectoren, jedem Herrn Quartierhauptmann, jedem Exercirmeister, und jedem Büchschmied ein Exemplar zugestellt werden.



Gegeben, Zürich, Dinstags den 27. Wintermonath 1821.

Im Nahmen des Kleinen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber,

Landolt. // [S. 386]

### **Instruction für die Büchenschmiede im Kanton Zürich.**

Jeder Büchenschmied in hiesigem Kanton soll als solcher in dem Handwerks-Protokoll eingeschrieben seyn, folglich sich als handwerksmäßiger Meister ausweisen können; allen diesen soll gegenwärtige Instruction zu genauer Befolgung mitgetheilt, und derselben ein Tarif über die Preise der verschiedenen Gewehrarten und ihrer Theile beygelegt werden.

1. Jedem Büchenschmied wird von Seite des hiesigen Zeugamts gegen baare Bezahlung zugestellt:
  - a. Ein großer Kalibrir-Kolben von 8 Linien 4 Punkten (französisch Maaß) Durchmesser,
  - b. Ein kleiner Kalibrir-Kolben von 7 Linien 9 Punkten (französisch Maaß) Durchmesser,
  - c. Eine doppelte Lehre der Dicke des Laufes bey dem Pulversack von 15 und 12  $\frac{3}{4}$  Linien,
  - d. Eine doppelte Lehre der Dicke des Laufes bey der Mündung von 10 und 8  $\frac{3}{4}$  Linien,
  - e. Ein Infanterie-Gewehr-Modell.

Sobald ein Büchenschmied ein Infanterie-Gewehr-Modell für sich selbst wird verfertigt haben, welches im Zeugamt untersucht und gestempelt werden muß, so kann derselbe das erhaltene Muster zurückbringen und die geleistete Bezahlung wieder beziehen. // [S. 387]

2. Jedesmal, wenn dem Büchenschmied ein Gewehr zur Reparatur übergeben wird, hat er hauptsächlich folgendes zu beobachten:
  - a. Der Lauf soll kalibermäßig seyn, das heißt: der kleine Kalibrir-Kolben soll bis an die Schwanzschraube, der große hingegen gar nicht hineingebracht werden können.
  - b. Seine Länge soll nicht mehr als 42 und nicht minder als 38 französische Zolle betragen, welches vermittelt des bis auf die Schwanzschraube in den Lauf gebrachten kleinen Kalibrir-Kolbens erwähnt werden kann, auf dessen Stäbe sich diese zwey Maaße bezeichnet befinden.
  - c. Die Dicke des Laufes soll bey dem Pulversack, in der Höhe des Zündloches, über die zwey Seitenflächen gemessen, wenigstens 12 Linien und 8, höchstens 14 Punkte, bey der Mündung aber wenigstens 8 Linien 9 Punkte, und höchstens 9 Linien 6 Punkte betragen.

Die Eisendicke des Laufes soll in ihrem ganzen Kreise gleich seyn, das Zündloch darf nicht zu stark ausgebrannt seyn; der Büchenschmied wird sich übrigens vermittelt einer in dasselbe gebrachten Raumnadel versichern, daß es sich nicht durch die vielleicht etwas zu weit in den // [S. 388] Lauf gehende Schwanzschraube auch nur zum Theil geschlossen befinde; an dem Laufe, besonders an dem Pulversack, sollen



sich keine Risse, und nach dem Ausschrauben der Schwanzschraube in dem Laufe keine Gruben vorfinden.

Jeder unkalibermäßige, zu kurze, an Eisen nur zum Theil, oder in seinem ganzen Umfange, zu schwache, mit Rissen oder Gruben behaftete Lauf, ist als untauglich zu verwerfen.

Ein zu langer Lauf, so wie eine zu lange, das Zündloch ganz oder zum Theil verschließende, Schwanzschraube, sollen verkürzt, und ein ausgebranntes Zündloch frisch geröhret werden.

Der Ladstock soll, in den Lauf gebracht, wenigstens 3 Linien französisch Maaß über die Mündung vorstehen, und dieser vorstehende Theil mit einem Gewinde zum Aufschrauben des Kugelziehers versehen seyn. Zur Probe soll der Ladstock, senkrecht auf den Boden gestellt, gebogen werden, und wieder in die gerade Linie zurückspringen. Hat der Ladstock, indem man ihn mit dem Kolben auf einen Stein, oder auf ein Stück Metall fallen läßt, nicht einen hellen Ton, so ist es ein Beweis, daß er Risse oder Schiefen hat.

Ein zu kurzer, mit Rissen oder Schiefen behafteter Ladstock ist als untauglich zu verwerfen; eben so ein Ladstock, der nach der Probe krumm bleibt. // [S. 389]

Das Bajonet soll genau dem Gewehrlaufe angepaßt werden, so daß es aufgepflanzt nicht wackelt, und seine Hülse mit der Mündung eben steht; sein unterer Theil muß auf dem obern Schaftringe und dem Schaftholze aufstehen. Der Bajonetring soll scharf auf der Wulst aufliegen, gleichförmig darauf umgedreht werden können, und darf in seiner Bewegung nicht durch den Ladstock gehemmt werden; die Spitze des aufgepflanzten Bajonets soll wenigstens um 14 französische Zolle über die Mündung des Gewehrs hervorragen; zur Prüfung dieser Länge wird der große Kalibrir-Kolben auf die Mündung des Gewehrs gestellt, auf dessen Stäbe sich bemeldte Länge bezeichnet befindet; die Bajonetspitze soll übrigens etwas auswärts stehen. Die Lanze soll von Stahel, federhart, und nach Eydsgenössischer Ordonanz seyn. In der ganzen Länge der Lanze und des Halses dürfen sich weder Risse noch Schiefen, hauptsächlich aber keine Verlötungen zeigen. Schlecht aufgepaßte Bajonette müssen besser angepaßt werden, zu kurze Bajonette, oder solche, an deren Hals oder Lanze sich Schiefen, Risse, oder gar Verlötungen wahrnehmen lassen, sind als untauglich zu erklären. Ebenso sind ferner als untauglich zu verwerfen, die schon in frühern Jahren bereits verworfenen, alten, ganz eisernen Bajonette, die nach dem Biegen krumm bleiben. // [S. 390]

Das Schloß muß in seinen verschiedenen Bestandtheilen gehörig spielen. Zu diesem Behufe soll der Hahn, wann er losgedrückt wird, den Zündpfannendeckel gehörig aufschlagen, jedoch ohne daß dieser wieder zurückspringt. Im ersten Falle wäre die große Feder zu schwach, im zweyten zu stark; er soll auch auf dem Schloßblech und dem Schaftholze sich nicht reiben. Das Viereck an der Nuß soll mit seinem Ansatz um die Dicke eines Kartenblattes dem Schloßblech vorstehen, die Stange soll nach dem Losdrücken nicht in die Ruhe einschlagen; das Schloß soll in der Ruhe nicht können losgedrückt werden; der Hahn darf besonders keine Bruchrisse haben; die Nußachse soll in ihrem Lager gehörig spielen, ohne sich zu reiben und ohne zu wackeln. Der Zündpfannen-Deckel soll die Pfanne gehörig schließen, besonders aber gut Feuer geben; in Ermanglung des einen müßte er besser aufgepaßt, in Ermanglung des andern aber gestählt werden.



Das Zündloch muß in der Mitte sowohl der Breite als der Tiefe der Pfanne sich befinden; überhaupt müssen alle Theile des Schlosses stark genug seyn, besonders aber keine Risse noch Schiefen zeigen, die Federn genau anpassen, ohne zu reiben; hauptsächlich aber abgenutzte oder aus- // [S. 391] gebrannte Theile eines Gewehrschlosses müssen verworfen und durch neue ersetzt werden.

Die Garnitur soll ordonanzmäßig seyn.

Die Schrauben sollen im allgemeinen schöne runde Stangen haben, mit vollkommenen Gewinden, die ihre Schraubenmuttern genau ausfüllen. Die Spalten der Schraubenköpfe dürfen keine stark verdorbenen Einschnitte haben, und müssen tief genug seyn, damit die Schraubenzieher gut eingreifen können. Alle breit geschlagenen Schrauben sollen ganz verworfen werden. Alle Schrauben, der Abzug, alle Stücke des Schlosses, mit Ausnahme der Federn, müssen so eingesetzt werden, daß sie keine Feile angreift; den Schloßfedern, dem Ladstock, den Ringfedern, der Bajonetlanze, dem Kugel- und Schraubenzieher, genügt gewöhnliche Federhärte.

Der Schaft soll ordonanzmäßig, das Holz hinlänglich trocken, weder abgestanden noch erstickt, noch wurmstichig seyn, und keine Aeste, besonders bey dem Kolbenhalse, haben.

Der Lauf soll in dem Schaft gehörig und ungefähr zur Hälfte eingelassen seyn, und überall gut anliegen, besonders bey der Schwanzschraube; das Holz darf neben dem Laufe hin nicht zu scharf ausgekantet seyn. // [S. 392]

Der Kennel des Ladstocks soll nicht zu enge, jedoch auch nicht zu weit, und wenigstens so beschaffen seyn, daß der letztere fest auf dem Stoßblech aufstehe, ohne im herunterstossen die vordere große Schloßschraube zu berühren.

Die Kolbenkappe soll genau auf dem Holz aufliegen, dieses aber um jene herum etwas vorstehen.

Das Schloß soll genau in den Schaft eingefügt seyn, jedoch so, daß einerseits seine verschiedenen Bestandtheile, besonders die Federn, in ihrem Spiele nicht gehemmt seyen, andererseits das Holz um die Schloßblech-Kante herum noch hinlänglich Leib habe.

3. Das Zeugamt wird zur Erleichterung der Büchenschmiede immerwährend einen hinlänglichen Vorrath der verschiedenen Eisentheile ordonanzmäßiger Infanterie-Gewehre halten, und ihnen je nach Bedürfniß, gegen baare Bezahlung, davon verabfolgen lassen.
4. Da jeder Büchenschmied, laut Verordnung der Militär-Commission, für die durch ihn gelieferten Gewehre und Gewehr-Reparaturen verantwortlich ist, so soll er diese Gewehre, oder einzelnen Theile eines durch ihn reparirten Gewehrs, mit einem eignen Stempel bezeichnen, um dadurch seine Arbeit kennbar zu machen. // [S. 393]

### **Preisbestimmung**

für die Büchenschmiede zu Stadt und Land, so wie für diejenigen, so den Bataillonen oder andern Militär-Abtheilungen zugegeben werden, und mit ins Feld ziehen. Diese letztern beziehen alsdann Sold und Rationen nach Vorschrift, in jeder 1 Schraubstock und 1 Windeisen aus dem Zeugamt.

**1. Für Infanterie-Gewehre.**

	Fr.	Btz.	Rp.
Für einen Flinten-Lauf	7	—	—
" ein Bajonet-Haft auszuloten	—	4	—
" einen stählernen Labstock	1	1	—
" denselben anzupassen	—	1	—
" einen Kugelzieher	—	4	—
" das Holz zu einem Flintenschaft	—	6	—
" einen Flintenschaft zu verarbeiten	2	6	—
" einen Anstoß bis zum untersten Band, oder bis zum Spitzröhrl // [S. 394]	1	4	—
" ein Gewehr abzunehmen, nämlich Bajonet-Haft auflöten, Band und Feder versetzen.	—	6	—
" ein vollständig gehärtet und polirtes französ. Schloß mit 2 Schloßschrauben	9	—	—
" einen Pfannen-Deckel	1	2	—
" eine metallene Pfanne mit Arm	—	9	—
" eine eiserne Pfanne mit Arm	1	—	—
" einen französischen Hahn	1	2	—
" einen deutschen Hahn	1	—	—
" eine französische Hahn-Schraube	—	3	2
" eine deutsche Hahn-Schraube	—	2	8
" ein Hahn-Maul	—	3	—
" eine Schlag-Feder	—	9	—
" eine Deckel-Feder	—	8	—
" eine Stangen-Feder	—	3	—
" eine Nuß	—	7	2
" eine Stange	—	4	—
" eine Studel	—	6	—
" eine Boden-Schraube	1	4	—
" das Stück Eisen-Schrauben, groß und klein	—	1	6
" das Stück große Holz-Schrauben	—	1	6
" das Stück kleine Holz-Schrauben // [S. 395]	—	1	2
" einen französischen Griff	1	8	—
" einen alten deutschen Bügel	—	6	—
" einen Abzug	—	3	2
" ein Abzug-Blech	—	3	2
" ein Seiten-Blech	—	2	4
" eine Kolben-Kappe	1	—	—

" ein Band, das Stück – untere 5 Btz., mittlere 7 Btz., obere 9 Btz. alle drey Stück	2	1	–	
" ein Band-Federli	–	2	–	
" ein Stück auf eine Boden-Schraube zu löten	–	4	–	
" ein Riemen-Bögli	–	2		4
" ein französisches Bajonet mit Stelling in der Mitte	2	7	–	
" zwey Ringe auf ein hohl-geschliffenes Bajonet zu löten	–	7	–	
" einen Bajonet-Ring ohne Schrauben	–	5		6
" ein Bajonet aufzurichten	–	2	–	
" einen Pfannen-Deckel einzusetzen	–	2		4
" einen Pfannen-Deckel zu stählen	–	6	–	
" ein Zündloch zu verbohren	–	2		4
" einen jeden Stift	–	–		1
" ein Stoß-Blech	–	–		8
" ein französisches Bügelfüßli // [S. 396]	–	4		8
" einen Lauf auszuziehen	–	4	–	
" einen Lauf zu richten	–	4	–	
" einen Lauf abzuschneiden und ein Gewind einzuschneiden	–	3		2
" ein Zündloch auszuhausen	–	1		6
" eine Muck	–	3		2
" eine Feder umzuhärten	–	2		4
" ein Bajonetstolp	–	4		8

## 2. Für Jäger-Gewehre.

	Fr.	Btz.	Rp.
Ein Lauf	7	–	–
" Schloß	9	6	–
" Bajonet	3	1	–
" Ladstock	1	7	2
Ausziehen des Laufs	3	2	–
Ein Zündloch	–	3	2
Blaumachen vom Lauf und Garnitur, und Ausschmirlgeln des Laufs	2	4	–
Ein Ladstock-Knopf von Messing	–	6	–
" Kugel-Model	1	8	–
" Kugel-Zieher	1	–	–

" Schaft mit dem Holz	4	-	-
Eine Muck oder Haft, woran das obere Band eingelassen ist	-	4	-
Die Garnituren gleich wie bey den Infanterie-Gewehren. // [S. 397]			

### 3. Für Scharfschützen-Stutzer.

	Fr.	Btz.	Rp.
Ein neuer-Ordonanz-Stutzer-Lauf (unbestimmt)			
Eine Gabel auf den Lauf	2	-	-
Einen Zug zu frischn	1	6	-
Eine Schwanz-Schraube	1	6	-
Ein frisch Gewind in den Lauf	-	4	-
" Zündloch zu verbohren	-	3	2
" jeder Haft	-	2	-
" Haft mit Gewind	-	3	2
" messingenes Absehen	-	9	6
" Blättli zum dto	-	3	2
Eine Mücke	-	3	2
Einen Lauf blau zu machen	-	8	-
" Zug zu schmirgeln	-	6	4
Ein Schloß-Blech	2	8	-
Eine messingene Pfanne mit Arm	1	-	-
Ein Pfann-Deckel	1	6	-
Einen Pfann-Deckel zu stäheln	-	8	-
" Pfann-Deckel abzuziehen und einzusetzen	-	3	2
" Pfann-Deckel aufzupassen	-	2	4
Ein Hahn	1	4	4
" Hahn-Maul	-	3	2
Eine Hahn-Schraube	-	4	-
" Nuß mit Ueberfall	1	2	8
Ein Nuß-Ueberfall	-	3	2
Eine Stange	-	5	6
" Studel	-	8	-
" Nuß zu repariren // [S. 398]	-	4	8
Eine Stange zu repariren 2 Btz.4 Rp. bis	-	3	2
" Schlag-Feder	1	2	-
" Batterie-Feder	-	8	8
" Stangen-Feder	-	4	-

"	Schloß-Schraube	–		2	–	
"	Nuß-Schraube	–		2	–	
"	Kreuz-Schraube	–		2	–	
"	jede andere Schraube, das Stück	–		1		6
"	Stecherkasten (von Messing)		1	4		4
"	Schlagstück	–		8	–	
Ein	Abzug zum Stecher		1	–	–	
Eine	Schlag-Feder	–		6	–	
"	kleine Schlag-Feder	–		2		4
"	messingene Kolben-Kappe		1	3		6
Ein	Bügel		1	6	–	
"	Seiten-Blech	–		4		8
"	Spitzröhrl	–		6		4
"	Oberröhrl	–		4		8
"	Mitlerröhrl	–		4	–	
Eine	jede Holz-Schraube	–		1		6
Ein	Naseband	–		8	–	
"	Riemenbügel ohne Schraube	–		3		2
"	stählerner Ladstock (unbestimmt)	–		5		6
"	messingener Knopf auf den Ladstock	–		6		4
"	Kugel-Zieher	–		1		6
Einen	Kugel-Zieher anzupassen	–		6	–	
Ein	Kugel-Model // [S. 399]		4	6	–	
Einen	Stutzerschaft zu verfertigen		1	–	–	
Ein	Stutzerschaftholz	–		5		6
"	Bley in den Anschlag zu richten	–		4		8
"	Stück an den Schaft zu leimen 2 Btz. 4 Rp. bis	–		2		4
Einen	Schaft zu leimen 1 Btz. 6 Rp. bis		2	8	–	
Eine	Weidmesser-Klinge		3	2	–	
"	Weidmesser-Scheide (unbestimmt).	–		8	–	
Ein	Weidmesser zu beschlagen (unbestimmt).		3	1		6
"	messingener Weidmesser Griff	–		7		2
"	Weidmesser-Kreuz	–				
"	Weidmesser-Stoßblech	–				
Eine	Weidmesser-Feder ohne Schraube	–				

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]